



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. November 2020 folgende

KANALABGABENORDNUNG

für die Stadtgemeinde Melk beschlossen:

Präambel

- (1) In der Stadtgemeinde Melk werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes erhoben.
- (2) Mit der Eingebung der im Absatz 1 genannten Abgaben ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank beauftragt.

§ 1

A Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 18,30** festgelegt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 23.923.057** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **44.776 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

B Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,50** festgelegt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 9.063.260** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **24.932 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

C Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,30** festgelegt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 5.973.973** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **18.685 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlung

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80% der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühr für den
Misch- und Schmutzwasser sowie Regenwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
- a. beim Schmutz- und Mischwasser der Einheitssatz mit **€ 3,00**
 - b. bei Einleitung von Regenwasser in Mischwasserkanal bzw. Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal) eine um 10% erhöhte Einheitssatz lt. Pkt. a.
 - c. beim Regenwasserkanal (ohne Schmutzwasseranschluss) der Einheitssatz mit € 0,50 festgesetzt.
- (2) Zur Berechnung der schmutzwasserfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 60,40** festgesetzt.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe der Stadtgemeinde Melk unter Mitwirken der betroffenen Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister


Patrick Strobl



angeschlagen: 17.11.2020

abgenommen: 02.12.2020